

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2741

der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 6/6728

Historische Brücken II

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Von dem im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenwesen befindlichen denkmalgeschützten Brücken haben vier einen ungenügenden oder nicht ausreichenden Zustand.

Frage 1: Hat eine Notsicherung für diese Brücken stattgefunden?

zu Frage 1: Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung wurden vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) alle notwendigen und unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika des jeweiligen Straßenzuges angemessenen Maßnahmen für die betreffenden Bauwerke veranlasst:

- Brücke im Zuge der B 158 über den Oder-Havel-Kanal in Oderberg:
Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bauwerksbereich auf 30 km/h
- Brücke im Zuge der L 673 über die Schwarze Elster bei Kleinrössen:
Die Brücke ist seit 1996 für jeglichen Verkehr gesperrt. Seitdem erfolgt die Verkehrsführung über ein parallel errichtetes Behelfsbauwerk.
- Brücke im Zuge der L 421 über den Schwanstrom bei Schlepzig:
Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 421 im Abschnitt 010 von Station 1,0 bis 2,9 auf 50 km/h.
- Brücke im Zuge der L 421 über den Puhlstrom bei Schlepzig:
Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 421 im Abschnitt 010 von Station 1,0 bis 2,9 auf 50 km/h. Intensivierung der Überwachung des Bauwerkszustandes durch Verkürzung der Prüfzyklen.

Frage 2: Welche Maßnahmen sind für diese Brücken geplant?

zu Frage 2:

- Brücke im Zuge der B 158 über den Oder-Havel-Kanal in Oderberg:
Für die Unterbauten ist ein Ersatz, für den denkmalgeschützten Überbau ist eine Erhaltung geplant.

- Brücke im Zuge der L 673 über die Schwarze Elster bei Kleinrössen:
Die Brücke wird gegenwärtig in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde ertüchtigt.
- Brücken im Zuge der L 421 über den Schwanstrom bei Schlepzig und über den Puhlstrom bei Schlepzig:
Die Wirtschaftlichkeit einer Instandsetzung der Brücken ist aufgrund des aktuellen Zustandes nicht mehr gegeben. Seiner Nutzung entsprechend bedarf es mittel- bis langfristige einer Erneuerung der Bauwerke. Die Verkehrssicherheit wird bis zur Errichtung der Ersatzneubauten durch laufende Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen gewährleistet. Die Planungen der Ersatzneubauten werden mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt.

Frage 3: Ist eine im Sinn der Bürger zügige Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet?

zu Frage 3: Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg setzt die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich nach Vorliegen aller Voraussetzungen um.

Frage 4: Was ist unter einem „ungenügenden“ oder „nicht ausreichenden“ Zustand zu verstehen?

zu Frage 4: Die Definitionen für Zustandsnoten erfolgen durch die DIN 1076 (Bauwerksprüfung) in Verbindung mit der „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ (RI-EBW-PRÜF).

nicht ausreichender Zustand:

- Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind beeinträchtigt.
- Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind.
- Laufende Unterhaltung ist erforderlich.
- Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind umgehend erforderlich.

ungenügender Zustand:

- Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben.
- Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt.
- Laufende Unterhaltung ist erforderlich.
- Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind sofort erforderlich.